

SATZUNG

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hockenheim (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Hockenheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Stadt, Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Abwasserkanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Dränwässern, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen. Ferner Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Bodenfilter, Mulden- und Rigolensysteme, Versickerungen in Mulden und Teichen) soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, falls diese von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale

öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen und sonstigen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 WG oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalien Schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene bzw. sonstige Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen; mit Ausnahme der grundstücksbezogenen Brauchwassernutzung und Niederschlagswasserversickerung. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 **Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zu-gemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.
- (3) Für Niederschlagswasser, das von Gebäudedachflächen abfließt, kann nach Antragstellung beim Tiefbauamt der Gemeinde eine Befreiung von der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dieser Befreiung nicht entgegenstehen und die Gemeinde nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist.
Das zurückgehaltene Niederschlagswasser darf bei geeigneten Bodenverhältnissen auf der Geländeoberfläche in Form von offenen Erdmulden versickert werden, wenn eine nachträgliche Veränderung bzw. Beeinflussung des Grundwassers oder sonstige wasserwirtschaftliche Bedenken, z.B. durch Grundwasser und Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die Versickerung in Schächten ist unzulässig. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Versickerung von Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken bereits im Bebauungsplan festgeschrieben ist. Niederschlagswasser darf nur unter folgenden Voraussetzungen als Brauchwasser genutzt werden:
 - a) Die Sammlung der Niederschlagswässer ist außerhalb des Gebäudes in einem ortsfesten Behälter (Zisterne) vorzunehmen, sofern ein Rauminhalt von 50 m³ und eine Höhe von 3,00 m nicht überschritten wird.
 - b) Brauchwasser darf zur Gartenbewässerung eingesetzt werden. Eine Verwendung von Brauchwasser im sanitären Bereich ist ebenfalls zulässig, sofern aus hygienischen Gründen keine Bedenken bestehen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die

- die Kanalisation verstopfen (auch in zerkleinertem Zustand) oder zu Ablagerungen führen können,
- schädliche, belästigende, giftige, übelriechende, feuergefährliche, und explosive Dämpfe oder Gase bilden können,
- Bau- und Werkstoffe der Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder den Betrieb der Klärschlammbehandlungsanlagen, die Klärschlammabeseitigung oder Klärschlammverwertung beeinträchtigen sowie
- ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Schlamm, Schlempe, Küchenabfälle, Trester, hefehaltige Rückstände, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Haut- und Lederreste, Borsten, Fasern, Textilien, Zellstoffe, Kunststoffe;
2. Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch die-se Stoffe verunreinigten Waschwassers, Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 - 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Carbide, die Acetylen bilden, Salze, ausgesprochen toxische Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, durch Krankheitskeime oder radioaktiv belastete Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Abgänge von Tierhaltungen, Blut und Molke;
4. faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Einleitungsgrenzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik:

a) Temperatur	+ 35 °
b) pH-Wer	6,0 - 9,5
c) Ammonium-Stickstoff	50 mg/l*
d) Sulfat	400 mg/l *
e) Fluorid	50 mg/l *
f) Kohlenwasserstoffe	20 mg/l *

(* Im Einzelfall können auch höhere Werte zugelassen werden)

g) Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
h) Sulfid	50 mg/l
i) schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	100 mg/l

(4) Gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik:

Die Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen richten sich nach den Abwasserverwaltungsvorschriften des Bundes gem. § 7 a WHG und der Indirekteinleitungsverordnung des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien des damaligen Ministeriums für

Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen vom 28.6.1978. Gefährliche Stoffe sind nach dem Stand der Technik im Abwasser zu vermeiden oder zu reduzieren (§ 7 a WHG). Im einzelnen richtet sich dies nach den speziellen Vorgaben der branchenbezogenen Anhänge zur Rahmen-Abwasser VVV des Bundes vom 25.11.1992. Weiterhin gelten die Maßgaben der Indirekteinleitungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 12.7.1990.

Als gefährliche Stoffe sind z.B. einzustufen:

- Arsen
- Asbest
- Barium
- Blei
- Cadmium
- Chrom, Chrom VI
- Cobalt
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Chlor, freies
- Cyanid, leicht freisetzbar und gesamt
- Sulfid
- LHKW (Summe aus Trichlorethan, Tetrachlorethan, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan u.a., gerechnet als Chlor)
- AOX (halogenierte Kohlenwasserstoffe als adsorbierbare organische gebundene Halogene)
- Selen
- Silber
- Zink
- Zinn

- (5) Unbeschadet der vorstehenden Absätze ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV – (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. – GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt

§ 6 a Kondensationsfeuerstätten

Kondensate aus Kondensationsfeuerstätten (Brennwertanlagen) dürfen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Grundleitungen und der Anschlusskanal aus säurebeständigen Werkstoffen besteht und die Einleitungsgrenzwerte für Schwermetalle nach § 6 Abs. 2 eingehalten werden.

1. Anlagen bis 50 kW
Für Kondensationsfeuerstätten bis 50 kW sind Neutralisationseinrichtungen nicht vorgeschrieben.
2. Anlagen über 50 kW
Kondensationsfeuerstätten mit mehr als 50 kW sind bei dem Tiefbauamt der Gemeinde gesondert zu beantragen. Die Einleitung der Kondensate in die öffentliche Abwasseranlage darf nur erfolgen, wenn diese über eine nachgeschaltete Neutralisationseinrichtung behandelt werden. Der pH-Wert des neutralisierten Kondensats muss am Ablauf der Neutralisationseinrichtung zwischen 6,0 bis 9,5 liegen. Die Neutralisationsanlage ist ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen, mittels pH-Indikatorpapier/-stäbchen sind die Kondensate vierteljährlich zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist die Neutralisationseinrichtung durch einen Fachbetrieb warten zu lassen. Der Wartungsvertrag ist dem Tiefbauamt vorzulegen, die Wartung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisungen des Neutralisationsanlagenherstellers sind zu befolgen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von der Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. Lage und lichte Weite des Grundstücksentwässerungsanschlusses und die Anordnung des Grundstücksentwässerungsschachtes wird durch die Gemeinde bestimmt. Hierbei ist bei Doppelhaus-, Reihenhaus- oder ähnlicher Bebauung - unabhängig von der Grundstückseinteilung - für jede wirtschaftlich selbständige Einheit ein eigener

Grundstücksanschluss herzustellen, der bei offener Bauweise mit einem Grundstücksentwässerungsschacht zu sichern ist.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Die Kosten, die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4), sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten. Zusätzliche Anschlüsse aufgrund Abs. 3 Satz 5 gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.
- (7) Werden durch Grundstücksvereinigungen oder Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage Anschlusskanäle nicht mehr genutzt, so sind diese stillzulegen. Der Anschlusskanal ist am Hauptkanal abzutrennen und zu verdämmen. Mit einem Verschlussstück ist der Anschlussstutzen abzudichten. Die Kosten der Anschlusskanalstilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige und vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (5) Private Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

§ 14 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde durch das Tiefbauamt bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Kenntnisgabeverfahrens in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.
- (4) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (5) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (7) Die Gemeinde kann - ableitend von den allgemeinen Ausschlüssen des § 6 – die Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (8) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn die Gemeinde ihr Einverständnis ausgesprochen hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 14 a Entwässerungsgenehmigungen

- (1) Entwässerungsgenehmigungen sind seitens des Grundstückseigentümers schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt für sämtliche genehmigungspflichtigen Bauvorhaben einschließlich denen, die nach dem Kenntnisgabe-Verfahren behandelt werden. Der Entwässerungsantrag ist mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht bei Werksentwässerungen mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Art der Befestigung von Flächen auf dem Grundstück.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des

voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit und eventuell vorgesehenen zukünftigen Erweiterungen oder Ergänzungen.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks i.M. 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Flurstück-Nr.,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan i.M. 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Entwässerungsschächte mit Angabe der Geländehöhe des Grundstücks und der Straße sowie der Höhe des Keller- oder Erdgeschossfußbodens, jeweils bezogen auf N.N.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse i.M. 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen - punktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|---------|
| für vorhandene Anlagen | schwarz |
| für neue Anlagen | rot |
| für abzubrechende Anlagen | gelb |
- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

§ 15 Regeln der Technik

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Ist es aus technischen Gründen erforderlich, kann die Gemeinde zusammen mit den Anschlusskanälen einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüfschächte bzw. Kontrollschächte herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr muss besteigbar sein und ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen (d.h. dass Grundstücksentwässerungsschächte erstellt werden müssen, solange die erforderliche Grundfläche dazu vorhanden ist), er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein. Bei der Entwässerung nach dem Trennsystem ist je ein Schacht für den Abwasseranschluss als auch für den Regenwasseranschluss vorzusehen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den geltenden Bestimmungen entsprechen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazu-gehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Das gleiche gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden; § 15 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücks- entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Endabnahme dürfen die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahmen erfolgen durch die Gemeinde.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
 - a) Erste Abnahme von Rohrverlegung am offenen Graben.
Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der zu stellenden Frist zu beseitigen.
 - b) Zweite Abnahme vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
Nach der Herstellung der vollständigen Grundstücksentwässerungsanlagen ist deren Abnahme zu beantragen. Die Prüfungen beziehen sich insbesondere auf Grundstücksentwässerungsschächte und Versickerungsmulden. Die Prüfergebnisse werden protokolliert. Nur wenn die Grundstücksentwässerungsanlage mängelfrei ist, darf eine Inbetriebnahme mit häuslichen Abwässern erfolgen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder

betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage, geschlossene und sonstige Gruben unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene und sonstige Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen bzw. sonstigen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken sowie bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Motorsportgelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Gemeinbedarfsflächen (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, insbesondere Grünflächengrundstücke und sonstige parkähnliche Anlagen, Kinderspielplätze und Golfplätze wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Untergeordnete bauliche Nebenanlagen (Unterstände, Gerätehütten, technische Anlagen u.ä.) gelten nicht als Bebauung. Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er nur die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er nur die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25) [€]
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,65
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,35

- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:
- | | |
|--|---|
| Teilbetrag | je m ² Nutzungsfläche (§ 25) [€] |
| für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 0,56 |
- (3) Werden dezentrale entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sind neben dem Teilbetrag für den öffentlichen Kanal weitere Teilbeträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Teilbeitragsätzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und dem Teilbeitragsatz gemäß Abs. 2 zu entrichten.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
1. In den Fällen des § 33 Abs. 2 mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung
 2. In den Fällen des § 33 Abs. 3 mit dem Anschluss an den öffentlichen Kanal.
- (3) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
1. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 2. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 4.
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 4. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (4) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung sowie bei geschlossenen und sonstigen Gruben getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei Kleinkläranlagen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entsorgten Klärschlammes (§ 40 Abs. 2) Sofern die Abfuhr des Klärschlammes von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt wird, werden die Transportkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 3 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen zu den Abwassergebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an den Gebührensschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat.
- (3) Schuldner der Abwassergebühr sowie der Transportkosten gemäß § 38 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.
- (4) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (5) Der Erbbauberechtigte ist anstatt des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge. Sofern keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind, werden für die auf dem Grundstück gemeldeten Personen 120 l pro Person und Tag bei der Berechnung der Abwassergebühren zugrunde gelegt;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührensschuldner geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Zisternen) im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührensschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, die gemessene Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 für jede mit Erstwohnsitz polizeilich gemeldete Person pauschal um 8 m³ pro Jahr erhöht. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufgehalten haben.

§ 40 a **Berechnung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
 - b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert,
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen).

§ 41 **Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6,

insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 120 l pro Tag betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, durch Messung eines besonderen geeichten Wasserzählers nachgewiesen, so findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung, geschlossenen und sonstigen Gruben sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je Kubikmeter Abwasser ab dem 01.01.2024 1,92 Euro,
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche ab dem 01.01.2024 0,48 Euro
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 19,02 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 43

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Bei Veranlagung nach mittleren Verschmutzungswerten (§ 44 Abs. 1 bis 3) erhöht sich der Gebührensatz (§ 42 Abs.1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen | |
| von 300 bis 600 mg/l | um 15 v.H. |
| für jede weitere angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere | 15 v.H. |

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von 300 bis 600 mg/l
für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere</p> | <p>um 15 v.H.
15 v.H.</p> |
| <p>3. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) , von 600 bis 1200 mg/l
für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere</p> | <p>um 15 v.H.
15 v.H.</p> |
- (2) Die Zuschläge nach Nrn. 1-3 werden nacheinander erhoben.

§ 44 Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von starkverschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei der Einleitung gleichartigen Abwassers ergeben, soweit sie nicht von der Gemeinde aufgrund von Messungen nachgewiesen sind.
- (2) Weist der Gebührenschuldner aufgrund eines von der Gemeinde zugelassenen Messprogramms durch Vorlage von Messwerten nach, dass das gewogene Mittel der Messergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Abs. 1 festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Gebührenberechnung das gewogene Mittel der Messwerte zugrunde zu legen.
- (3) Der biochemische Sauerstoffbedarf kann aufgrund der Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen (CSB) geschätzt werden, wenn durch geeignete Vergleichsuntersuchungen das Verhältnis zwischen BSB5 und CSB bekannt ist. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzerverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzerverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 46 für die nicht (nur) personenbezogenen Leistungen ruhen zu Lasten des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel bzw. ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauches zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 bis 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des von der Stadt festgelegten Abrechnungszeitraumes zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentrale oder dezentrale) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigenpflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3); die Einrichtung /Änderung von Zisternen ist ebenfalls anzuzeigen;
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3)
- (4) Mit der Endabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Stadt anhand prüffähiger Unterlagen mitzuteilen.
 Prüffähige Unterlagen sind der Meldevordruck der Stadt sowie ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (5) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner der Stadt, ebenfalls anhand prüffähiger Unterlagen, anzuzeigen, wenn sich der Versiegelungsgrad der versiegelten Flächen ändert oder sich die Größe der abflusswirksamen Flächen um mehr als 10 m² ändert. § 48 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 49 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 50 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 48 nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 a

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

§ 51 b

Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 51 c

- (1) Für den Fall dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 18 ff. der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 52

Datenweitergaben

Die Stadtwerke Hockenheim werden verpflichtet, an die Stadt die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr - verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden (Zusatz)Kosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.10.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, 21.12.2006

gez.

Dieter Gummer

Oberbürgermeister

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die folgende Änderungsübersicht vollständig ist.

1. Änderungssatzung vom 17.12.2009 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2009. In Kraft getreten am 01.01.2010. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 23.12.2009. Inhalt: Änderung § 42 Abs. 1.

2. Änderungssatzung vom 26.02.2012 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.01.2012. In Kraft getreten am 01.01.2011. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 03.02.2012. Inhalt: Änderungen § 2 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 40, § 40 a neu eingefügt, Änderung § 42, § 48, § 51 Abs. 2.

3. Änderungssatzung vom 20.12.2012 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2012. In Kraft getreten am 01.01.2013. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 21.12.2012. Inhalt: § 40 Abs. 4 neu eingefügt.

4. Änderungssatzung vom 25.02.2016 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.02.2016. In Kraft getreten am 01.01.2016. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 04.03.2016. Inhalt: Änderung § 42 Abs. 1 und 2.

5. Änderungssatzung vom 02.05.2019 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.04.2019. In Kraft getreten am 01.01.2019. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 04.05.2019. Inhalt: Änderung § 42 Abs. 1 und 2.

6. Änderungssatzung vom 17.12.2020 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020. In Kraft getreten am 01.01.2021. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 22.12.2020. Inhalt: Änderung § 33 Abs. 1.

7. Änderungssatzung vom 26.11.2021 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021. In Kraft getreten am 01.01.2022. Veröffentlicht auf der Hockenheimer Homepage am 29.11.2021. Inhalt: Änderung § 42 Abs. 1 und 2 sowie § 45 Abs. 6 neu eingefügt.

8. Änderungssatzung vom 26.04.2024 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.04.2024. In Kraft getreten am 01.01.2024. Veröffentlicht auf der Hockenheimer Homepage am 29.04.2024. Inhalt: Änderung § 42 Abs. 1 und 2.